

Axel Dessecker

## Etikettenschwindel oder Behandlungsvollzug? Kritik der Sicherungsverwahrung und neues Recht

Veröffentlichungsversion / Published Version

Zur Verfügung gestellt in Kooperation mit De Gruyter

### Empfohlene Zitierung / Suggested Citation:

Dessecker, A. (2012/13). Etikettenschwindel oder Behandlungsvollzug? Kritik der Sicherungsverwahrung und neues Recht. *Zeitschrift für Rechtssoziologie* 33 (2012/13), 2, S. 265–282.

### Nutzungsbedingungen:

Dieser Text wird unter einer Deposit-Lizenz (Keine Weiterverbreitung – keine Bearbeitung) zur Verfügung gestellt. Gewährt wird ein nicht exklusives, nicht übertragbares, persönliches und beschränktes Recht auf Nutzung dieses Dokuments. Dieses Dokument ist ausschließlich für den persönlichen, nicht-kommerziellen Gebrauch bestimmt. Auf sämtlichen Kopien dieses Dokuments müssen alle Urheberrechtshinweise und sonstigen Hinweise auf gesetzlichen Schutz beibehalten werden. Sie dürfen dieses Dokument nicht in irgendeiner Weise abändern, noch dürfen Sie dieses Dokument für öffentliche oder kommerzielle Zwecke vervielfältigen, öffentlich ausstellen, aufführen, vertreiben oder anderweitig nutzen.

Mit der Verwendung dieses Dokuments erkennen Sie die Nutzungsbedingungen an.

### Terms of Use:

This document is made available under a Deposit Licence (No redistribution – no modifications). We grant a non-exclusive, nontransferable, individual and limited right to using this document. This document is solely intended for your personal, noncommercial use. All of the copies of this documents must retain all copyright information and other information regarding legal protection. You are not allowed to alter this document in any way, to copy it for public or commercial purposes, to exhibit the document in public, to perform, distribute or otherwise use the document in public.

By using this particular document, you accept the above-stated conditions of use.

### Kontakt / Contact

URL: [krimpub.krimz.de](http://krimpub.krimz.de)

E-Mail: [krimpub@krimz.de](mailto:krimpub@krimz.de)

## KrimPub

Dokumentenserver der Kriminologischen Zentralstelle

## **Etikettenschwindel oder Behandlungsvollzug? Kritik der Sicherungsverwahrung und neues Recht**

### **False labelling or rehabilitation? Critique of preventive detention and new legislation in Germany**

*Axel Dessecker\**

*Zusammenfassung: Das Recht der Sicherungsverwahrung als unbefristeter freiheitsentziehender Sanktion für eine mehr oder weniger eng definierte Gruppe „gefährlicher Straftäter“ ist infolge von Entscheidungen des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte und des Bundesverfassungsgerichts einem schnellen Wandel unterworfen. Der Beitrag untersucht, inwieweit diese Veränderungen Teile der traditionell kriminalpolitisch motivierten Kritik an dieser Sanktion aufnehmen. Obwohl die bisherige Bezeichnung der Sanktion beibehalten wird, gewinnen Behandlungsmaßnahmen an Bedeutung.*

*Abstract: Preventive detention as a form of indeterminate criminal custody for a more or less narrowly defined group of “dangerous offenders” has been swiftly changing following some recent European Court of Human Rights and German Federal Constitutional Court decisions. This article explores the question how far new legislation reflects elements of traditional criminal-justice-policy motivated critique of preventive detention. Although recent statutes stick to the notion of preventive detention, more rehabilitative measures are established in prison.*

Keywords: preventive detention, criminal law, criminal justice policy

Die Sicherungsverwahrung ist die gegenwärtig in der Öffentlichkeit am meisten diskutierte Sanktion des deutschen Kriminalrechts. Sie soll durch langfristige Freiheitsentziehung im Rahmen des Justizvollzugs verhindern, dass strafrechtlich und sozial vielfach vorbelastete Straftäter weitere schwere Delikte begehen. Diese Straftäter werden rechtlich als schuldig charakterisiert, und sie haben zwingend zunächst eine längere Freiheitsstrafe zu verbüßen. Die Sicherungsverwahrung ist also eine zusätzliche Sanktion jenseits des Maßes strafrechtlich fassbarer Schuld. Rechtlich wird sie begründet, indem man neben Strafen eine weitere „Spur“ kriminalrechtlicher Sanktionen anerkennt, die in Deutschland als „Maßregeln der Besserung und Sicherung“ bezeichnet werden.

Die relativ eigenständige Kategorie der kriminalrechtlichen Maßregeln ist im internationalen Vergleich ein Spezifikum weniger nationaler Rechtsordnungen. Aus historischen Gründen findet sie sich aber in allen deutschsprachigen Ländern. Eine mit der „Sicherungsverwahrung“ des deutschen Rechts (§§ 66 ff. StGB) grundsätzlich vergleichbare Sanktion wird

\* Eine frühere Version wurde beim 2. Kongress der deutschsprachigen Rechtssoziologie-Vereinigungen „Der Kampf ums Recht“ in Wien am 2.9.2011 vorgetragen. Der Verfasser dankt den DiskussionsteilnehmerInnen, zwei anonymen GutachterInnen und dem Herausgeberkreis dieser Zeitschrift für zahlreiche Hinweise.

in Österreich als „Unterbringung in einer Anstalt für gefährliche Rückfallstäter“ bezeichnet, in der Schweiz schlicht als „Verwahrung“. Wie immer bei solchen internationalen Vergleichen von Rechtsinstituten ist allerdings zu beachten, dass Regelungsgegenstand, normatives Umfeld, Verfahrensregeln und praktische Anwendung dieser Sanktionen nicht vollkommen übereinstimmen. Wenn man sich von systematischen Kategorien nationaler Rechtsordnungen löst und allgemein auf Begründungen und Praxis rechtlicher Sanktionen abstellt, lässt sich die Sicherungsverwahrung des deutschen Rechts ebenso wie unbestimmte Strafen als eine Variante präventiver und tendenziell unbefristeter Freiheitsentziehungen verstehen, die gegen als gefährlich definierte Personengruppen gerichtet sind (Keyzer 2013).

Die wesentlich kriminalpolitisch motivierte Kritik an langfristigen präventiven Freiheitsentziehungen operiert im deutschen Sprachraum seit Jahrzehnten mit dem Begriff „Etikettenschwindel“.<sup>1</sup> Gemeint ist eine „betrügerische oder verschleiernde Verwendung von bekannten Bezeichnungen für eine andere oder minderwertige Sache“ (Kučerová et al. 1981) – im konkreten Fall der Vorwurf, die Sicherungsverwahrung sei nichts anderes als eine nicht zu rechtfertigende Zusatzstrafe nach Ablauf einer durch das Schuldprinzip begrenzten Freiheitsstrafe. Der früheste bekannte Nachweis im Kontext des Strafrechts bezieht sich auf die Strafrechtsreform in den ersten Jahren der Weimarer Republik. Der Vorwurf des „Etikettenschwindels“ wurde damals zunächst gegen andere Formen der Freiheitsentziehung vorgebracht, die sich immerhin bis 1969 gehalten haben: das „Arbeitshaus“ als Sanktion für Landstreicher und Prostituierte und die Unterscheidung von Zuchthaus und Gefängnis (Lipmann 1921; Schwandner 1921). Schon in den frühen 1920er-Jahren wurde diese Kritik auf die damaligen Entwürfe zur Einführung der Sicherungsverwahrung übertragen (Dessecker 2004: 25). Offenbar ergeben sich bis in die Gegenwart immer wieder aktuelle Anlässe für diesen Vorwurf, auch im Zusammenhang mit den Reformversuchen der letzten Jahre (Kinzig 2011: 60; Kunz 2005: 1381; Laubenthal 2004: 710; Mushoff 2008: 303 und 579). Als prominenter Vertreter dieser Sichtweise kann trotz anderer Wortwahl der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte gelten:

„Minor alterations to the detention regime compared to that of an ordinary prisoner serving his sentence, including privileges such as detainees' right to wear their own clothes and to further equip their more comfortable prison cells, cannot mask the fact that there is no substantial difference between the execution of a prison sentence and that of a preventive detention order.“  
(EGMR, Kammerurteil vom 17. Dezember 2009, M. ./.. Deutschland – 19359/04, Abs. 127)

Über die Herkunft der Metapher vom Etikettenschwindel ließen sich nur Vermutungen anstellen. Und die Frage danach, ob eine Metapher sprachlich angemessen ist, lässt sich mit wissenschaftlichen Mitteln nicht entscheiden. In diesem Beitrag können jedoch zwei Gesichtspunkte untersucht werden. Zum einen ist danach zu fragen, ob und inwieweit die Kritik an der Sicherungsverwahrung revidiert werden kann, weil die gesetzliche Neuordnung imstande ist, Teile dieser Kritik aufzunehmen. Da sich die verbreitete Kritik überwiegend auf die Sicherungsverwahrung alter Prägung bezieht, ist deren Ausgestaltung zunächst in den Blick zu nehmen. Zudem soll anhand empirischer Daten die Frage untersucht werden, inwiefern die Sicherungsverwahrung langjährige Freiheitsentziehungen in Fällen ermöglicht, für welche entsprechend lange Freiheitsstrafen aus sanktionenrechtlichen Gründen nicht

1 Selbstverständlich ist diese Form der Kritik an der Sicherungsverwahrung nicht die einzige; in jüngerer Zeit findet sich z.B. auch die Charakterisierung als „Feindstrafrecht“ (Conradi 2013: 68 ff.; Kunz 2005: 1385 ff.). Zu weiteren kritischen Bezeichnungen Mushoff (2008: 279).

zur Verfügung stehen. Hier geht es um einen Vergleich der Dauer von Aufenthalten in der Sicherungsverwahrung in Relation zur lebenslangen Freiheitsstrafe. Beide Sanktionen werden anlässlich schuldhaft begangener Straftaten durch Strafgerichte auf unbestimmte Zeit verhängt und in besonders gesicherten Vollzugsanstalten verbüßt. Deshalb ist zu vermuten, dass sie in gewisser Weise austauschbar sind.

## Die Sicherungsverwahrung alter Prägung

### *Ausgestaltung*

Die Sicherungsverwahrung ist nach deutschem Kriminalrecht eine freiheitsentziehende Maßregel der Besserung und Sicherung, die immer mit einer Freiheitsstrafe verbunden ist und erst nach dieser Freiheitsstrafe vollstreckt wird. Seit 1998 wurde ihr Anwendungsbe- reich mehrfach erweitert. Diese Gesetzesänderungen modifizierten aber bis 2011 lediglich das Grundkonzept einer allein der Sicherung der „Allgemeinheit“ dienenden schlichten Freiheitsentziehung auf unbestimmte Zeit, während der therapeutische Interventionen nicht vorgesehen waren (Bartsch 2010: 204 ff.; Conradi 2013: 49 ff.; Dessecker 2004: 205 ff.; Kinzig 1996: 72 ff. und 117 ff.).

Alle Formen der Sicherungsverwahrung, auch der in den letzten Jahren eingeführte Vorbehalt der Unterbringung in der Sicherungsverwahrung (§ 66a StGB) und die nachträgliche Anordnung der Unterbringung in der Sicherungsverwahrung (§ 66b StGB), setzen voraus, dass die verurteilte Person als gefährlich bezeichnet wird. So fordert die Vorschrift des § 66 I 1 Nr. 4 StGB, dass der Verurteilte nach einer Gesamtwürdigung des Täters und seiner Taten „infolge eines Hanges zu erheblichen Straftaten, namentlich zu solchen, durch welche die Opfer seelisch oder körperlich schwer geschädigt werden, zum Zeitpunkt der Verurteilung für die Allgemeinheit gefährlich ist.“ Eine Entlassung aus dem Vollzug der Sicherungsverwahrung ist in erster Linie im Anschluss an eine Aussetzung zur Bewährung vorgesehen (§ 67d II StGB), die von einer günstigen Gefährlichkeitsprognose abhängt und im Fall des Misserfolgs widerrufen werden kann. Darüber hinaus sieht § 67d III StGB eine gerichtliche Erledigungserklärung nach (mindestens) 10 Jahren vor, wenn keine schweren Straftaten gegen persönliche Rechtsgüter drohen.

Das Ziel der Unterbringung in der Sicherungsverwahrung wird in der vom Gesetzgeber immer noch nicht aufgehobenen, durch die jüngste Reform jedoch in Frage gestellten Vorschrift des § 129 StVollzG sehr knapp und eindeutig formuliert: „Der Sicherungsverwahrte wird zum Schutz der Allgemeinheit sicher untergebracht. Ihm soll geholfen werden, sich in das Leben in Freiheit einzugliedern.“ Nach diesem Gesetzestext geht es im Vollzug der Sicherungsverwahrung allein um Gefahrenabwehr durch Sicherung. Lediglich dann, wenn eine Entlassung verantwortbar erscheint, soll sie auch vorbereitet werden; soweit eine sichere Unterbringung auf Dauer erforderlich ist, haben Entlassungsvorbereitungen keine reale Grundlage. Dementsprechend enthielt das Strafvollzugsgesetz zwar ein Gebot der Trennung von Strafgefangenen und Sicherungsverwahrten, doch wurden beide Sanktionen in denselben Anstalten vollzogen, und die Haftbedingungen unterschieden sich meist nur minimal voneinander (Bartsch 2010: 256 ff.).

Auch Gefangene, die eine lebenslange Freiheitsstrafe verbüßen, sind Strafgefangene. Innerhalb des Justizvollzugs der deutschen Bundesländer existiert eine regional unterschiedlich ausgeprägte Differenzierung nach Art und voraussichtlicher Dauer von Freiheitsent-

ziehungen sowie nach Sicherheitsstufen. Gefangene mit lebenslangen Freiheitsstrafen verbringen den längsten Teil ihrer Haft typischerweise in solchen Vollzugsanstalten, die auch für lange zeitige Freiheitsstrafen oder die Unterbringung in der Sicherungsverwahrung zuständig sind (Weber 1999: 67 ff.).

Im materiellen Strafrecht wird die lebenslange Freiheitsstrafe vor allem in dem Tatbestand des Mordes (§ 211 StGB) als absolute Strafe angedroht. Darüber hinaus ist sie die Höchststrafe bei Delikten wie sexueller Nötigung und Vergewaltigung, Raub oder Brandstiftung, wenn diese den Tod eines Opfers zur Folge haben. Wie noch zu zeigen ist, erfolgen fast alle Verurteilungen zu einer solchen Strafe wegen Mordes.

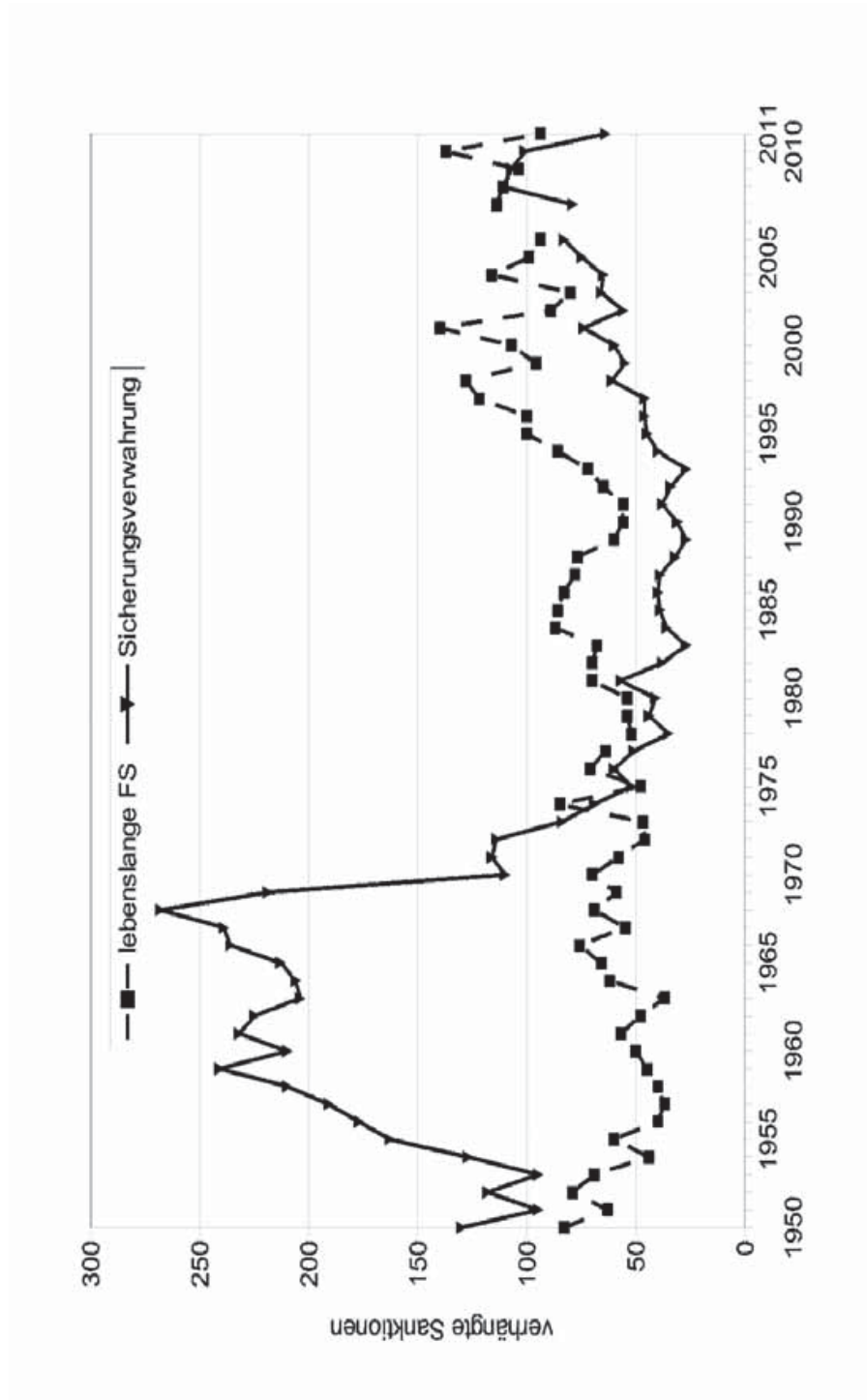
Ein Höchstmaß der lebenslangen Freiheitsstrafe ist nicht festgelegt. Wie die Sicherungsverwahrung besteht sie in einer Freiheitsentziehung auf unbestimmte Zeit. Das Mindestmaß bestimmt § 57a I 1 Nr. 1 StGB mit einer Verbüßungsdauer von 15 Jahren. Eine längere, aber vom Gesetz nicht definierte Mindestverbüßungszeit ergibt sich, wenn das Gericht eine „besondere Schwere der Schuld des Verurteilten“ feststellt (Kett-Straub 2011: 201 ff.). Darüber hinaus müssen für eine Aussetzung des Strafrests zur Bewährung weitere Voraussetzungen vorliegen, insbesondere eine günstige Gefährlichkeitsprognose. Auch in diesem Fall besteht die Möglichkeit des Widerrufs der Aussetzung.

Die Rechtsprechung lässt es zu, dass eine lebenslange Freiheitsstrafe auch über das Maß der besonderen Schwere der Schuld hinaus und letztlich bis zum Tod vollzogen wird (Kinzig 2007). Damit kann die lebenslange Freiheitsstrafe die Sicherungsfunktion einer freiheitsentziehenden Maßregel übernehmen, obwohl sie rechtlich als Strafe eingeordnet wird.

### *Sicherungsverwahrung vs. lebenslange Freiheitsstrafe*

Die Sicherungsverwahrung war in den vergangenen 60 Jahren keine ganz unbedeutende Sanktion. Das zeigen nicht nur wiederkehrende kriminalpolitische Diskussionen in der Öffentlichkeit, sondern auch die amtlichen Statistiken der Strafrechtspflege (Abbildung 1).

**Abbildung 1.** Gerichtliche Anordnungen der lebenslangen Freiheitsstrafe und Sicherungsverwahrung nach der Strafverfolgungsstatistik (1950-2011)

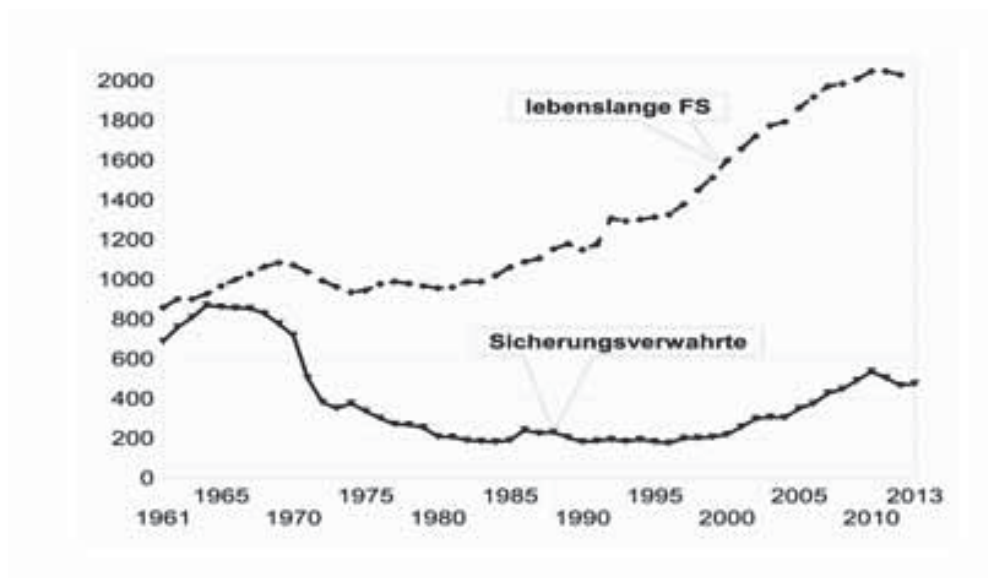


Quellen: Statistisches Bundesamt (2012a: 153, 325) und frühere Jahrgänge

Bis in die 1. Hälfte der 1970er Jahre dominiert die Sicherungsverwahrung gegenüber der lebenslangen Freiheitsstrafe – sie fällt erst mit dem Inkrafttreten der Strafrechtsreform sehr abrupt von rund 300 Anordnungen auf ein weit niedrigeres Niveau ab. Seit 1998 wurde der Anwendungsbereich der Sicherungsverwahrung mehrfach erweitert (zusammenfassend Bartsch 2010: 36 ff.; Elz 2011: 19 ff.; Renzikowski 2013). In den folgenden 20 Jahren konnte man wieder einen deutlichen Anstieg der Unterbringungszahlen feststellen. Nach einer gewissen Stabilisierung ergab sich zuletzt 2011 ein abrupter Rückgang, der mit der Rezeption neuer Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte und des Bundesverfassungsgerichts zusammenhängen dürfte – darauf wird noch einzugehen sein. Nach den veröffentlichten Statistiken wurde die traditionelle Form der Sicherungsverwahrung (§ 66 StGB) 2010 gegen 101 und 2011 gegen 64 Personen verhängt. Dabei erscheinen die neuen Formen – v.a. die nachträgliche Anordnung (§ 66b StGB) – in der Strafverfolgungsstatistik gar nicht; alle verfügbaren Informationen deuten aber darauf hin, dass sie relativ selten rechtskräftig angeordnet werden (Ansorge 2013: 44; Boetticher 2013: 154). Ebenso wichtig erscheint der Hinweis, dass die Statistik die freiheitsentziehenden Maßregeln nicht vollständig erfasst (Böhm 2010: 766 ff.; Heinz 2006: 897 ff.; Kinzig 1996: 158).

Die Kurve der lebenslangen Freiheitsstrafen stieg seit der Gründung der Bundesrepublik bei kurzfristigeren Schwankungen etwas an. Fast 50 Jahre lang lagen die Verurteilungszahlen in Westdeutschland deutlich unter 100 Fällen pro Jahr. Der Trend der letzten Jahre zeigt einen spürbaren Anstieg auf 137 Fälle im Jahr 2010, wobei 2011 ein Rückgang auf 94 Fälle zu beobachten war.

**Abbildung 2.** Entwicklung der Belegungszahlen im Vollzug der lebenslangen Freiheitsstrafe und Sicherungsverwahrung nach der Strafvollzugsstatistik (1961-2013)



Quellen: Statistisches Bundesamt (2012b: 13) und frühere Jahrgänge; Statistisches Bundesamt (2013: 7)

Es ist klar, dass diese Praxis der gerichtlichen Sanktionsentscheidungen sich mit Verzögerungen auch in der Vollzugsstatistik niederschlägt (Abbildung 2). Die Zahlen der Gefangenen, die eine lebenslange Freiheitsstrafe verbüßen, sind schon seit der Strafrechtsreform der frühen 1970er-Jahre fast kontinuierlich angestiegen. Seit 2007 befinden sich bundesweit rund 2.000 Gefangene im Vollzug der lebenslangen Freiheitsstrafe. Die Werte für die Sicherungsverwahrung liegen – abgesehen von den 1960er-Jahren – deutlich niedriger. Ausweitungen der Sicherungsverwahrung wirken sich auf die Belegungszahlen im Vollzug erst mit mehreren Jahren Verzögerung aus, weil zuvor in aller Regel lange Freiheitsstrafen zu verbüßen sind. Trotzdem waren Ende März 2013 bundesweit 475 Personen in der Sicherungsverwahrung. Hält man sich an die regelmäßigen Vollzugsstatistiken, so hat sich die Zahl der Untergebrachten seit 1996 fast verdreifacht, auch wenn sie seit 2010 wegen der Interventionen der Menschenrechts- und Verfassungsgerichte etwas zurückgegangen ist.

In dieser jüngsten Periode ist vor allem mit Auswirkungen der in der Öffentlichkeit breit diskutierten neuen Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte zum Rückwirkungsverbot bei der Sicherungsverwahrung zu rechnen. Dieser Gesichtspunkt wird im zweiten Abschnitt des Beitrags aufgegriffen. Zudem ist darauf hinzuweisen, dass die bisherige Strafvollzugsstatistik die Zahl der von der Sicherungsverwahrung Betroffenen gegenüber den Gefangenen mit lebenslanger Freiheitsstrafe systematisch unterschätzt. Dies liegt zunächst daran, dass die Sicherungsverwahrung erst im Anschluss an eine Freiheitsstrafe vollzogen wird, diese Untergruppe der Strafgefangenen aber nicht gesondert ausgewiesen wird. Nach einer empirischen Untersuchung waren seit 2009 je nach Stichtag zwischen 520 und 595 Gefangene betroffen; hinzu kamen jeweils weniger als 20 Verurteilte, gegen welche die Sicherungsverwahrung – meist nach § 66a StGB – erst vorbehalten wurde (Ansorge 2013: 44). Das bedeutet, dass die Zahl der „potentiellen Sicherungsverwahrten“ im Strafvollzug jedenfalls in den letzten Jahren höher lag als die der aktuell im Vollzug dieser Maßregel untergebrachten Personen.

Trotz ähnlicher sanktionenrechtlicher Regelungen fällt auf, dass mit der deutschen Sicherungsverwahrung vergleichbare Freiheitsentziehungen in Österreich und der Schweiz verhältnismäßig selten angewandt werden. In Österreich lag die Zahl der Personen im Vollzug der Unterbringung gefährlicher Rückfallstäter (§ 23 StGB) seit 1989 nie über vier Betroffenen; zuletzt war es ein einziger Untergebrachter (Bruckmüller 2011: 149; Hofinger et al. 2009: 12, IV). In der Schweiz sieht das 2007 in Kraft getretene revidierte Maßnahmenrecht mehrere Formen der Verwahrung (Art. 64 StGB) im Anschluss an eine Strafverbüßung wegen schwerer Delikte und bei Annahme besonderer Gefährlichkeit vor, darunter auch eine „lebenslängliche Verwahrung“, bei der jede Vollzugslockerung gesetzlich ausgeschlossen wird. Nach amtlichen Statistiken wurde die Verwahrung bis 2011 insgesamt in 22 Fällen verhängt.<sup>2</sup> Offenbar werden Verurteilte, die ähnliche Merkmale aufweisen wie Sicherungsverwahrte in Deutschland, in Österreich und der Schweiz eher in anderen Formen von Freiheitsentziehung untergebracht.

2 Zu diesen Daten der Schweizer Strafurteilsstatistik Bundesamt für Statistik (2013).



*Dauer und Beendigung*

Die geschilderten Datenreihen der offiziellen Statistiken gestatten eine Betrachtung der zeitlichen Entwicklung von Verurteilungen und Gefangenzahlen, aber nicht der Vollzugsdauer. Da die Sicherungsverwahrung wie die lebenslange Freiheitsstrafe zu einer zeitlich unbefristeten Freiheitsentziehung führt, ist die Frage nach der tatsächlichen Dauer von Vollzugaufenthalten infolge dieser Sanktionen keineswegs trivial. Die Vollzugsdauer kann mittels verschiedener methodischer Ansätze bestimmt werden, die unterschiedliche Anforderungen, aber auch Nachteile aufweisen (Dessecker 2012; Patterson & Preston 2008).

Eine systematische Datenerhebung zur Vollzugsdauer der Sicherungsverwahrung und der lebenslangen Freiheitsstrafe in Deutschland wurde von der Kriminologischen Zentralstelle (KrimZ) mit einem einfachen Fragebogen bei den Justizverwaltungen der Länder durchgeführt. Die retrospektive Erhebung bezieht sich nur auf solche Gefangene, die bereits aus dem Vollzug entlassen wurden oder deren Vollzugaufenthalt aus anderen Gründen beendet ist. Diese Methode erfasst nur mit hoher Wahrscheinlichkeit abgeschlossene Vollstreckungsverläufe, bei denen sich die Aufenthaltsdauer nicht nachträglich verlängern wird.

Widerrufe der Aussetzung der Vollstreckung dieser Sanktionen zur Bewährung sind nach den vorliegenden Untersuchungen zur Legalbewährung selten. Nach Jehle et al. (2003) wurden während eines Beobachtungszeitraums von vier Jahren nach einer Entlassung aus lebenslanger Freiheitsstrafe knapp 21 % der früheren Gefangenen erneut verurteilt; diese Rückfallquote lag noch unter derjenigen bei Geldstrafen. Mehr als die Hälfte der neuen Verurteilungen betraf zudem lediglich Geldstrafen, was einen Widerruf der Strafaussetzung (§§ 57a III, 56f StGB) unwahrscheinlich macht. Nach einer Sicherungsverwahrung waren es 42 % Folgeentscheidungen, darunter 28 % erneute Freiheitsentziehungen (Jehle et al. 2003: 59 und 68). In der folgenden Welle dieser bundesweiten Untersuchung wurde der Beobachtungszeitraum auf drei Jahre verkürzt. 23 % der Gefangenen, die eine lebenslange Freiheitsstrafe verbüßt hatten, wurden erneut verurteilt, die Mehrheit darunter wiederum lediglich zu einer Geldstrafe. Von 16 entlassenen Sicherungsverwahrten wurde während des Beobachtungszeitraums nur einer erneut verurteilt (Jehle et al. 2010: 63 und 88).

**Tabelle 1.** Dauer der Sicherungsverwahrung bis zur Entlassung

	entlassene Sicherungsverwahrte mit Angaben zur Dauer der SV	Median in Jahren	
		SV allein	SV + Strafe
2002	18	4,5	13,0
2003	13	6,6	17,4
2004	15	4,7	10,5*
2005	22	6,5	12,6*
2006	24	5,0	12,7**
2007	16	5,2	13,3
2008	17	7,3	13,1
2009	25	6,8	16,7
2010	60	10,6	17,6*
2011	114	6,2	13,9##
2002-2011	324	6,8	14,3***

Anzahl fehlender Werte: # 1 | \* 2 | \*\* 5 | \*\*\* 12

Quelle: Dessecker (2013b)

Die absoluten Zahlen der Entlassungen aus der Sicherungsverwahrung lagen bis 2009 ziemlich niedrig; jährlich waren es durchschnittlich 19 Sicherungsverwahrte und in keinem Jahr mehr als 25 (Tabelle 1). In den Jahren 2010 und 2011 sind dann aufgrund geänderter Rechtsprechung wesentlich mehr Untergebrachte entlassen worden. Das zeigt die Anfälligkeit dieser Daten für Einflüsse des kriminalpolitischen Klimas und ungewöhnlicher Einzelfälle. Zu beachten ist, dass die Aufenthalte in der Sicherungsverwahrung nur einen Teil der insgesamt im Justizvollzug verbrachten Zeit umfassen. Für die Sicherungsverwahrung allein lag der Median der Vollzugsdauer in den letzten Jahren bei fast sieben Jahren, für die gesamte Freiheitsentziehung seit Rechtskraft deutlich über 14 Jahren. Von Jahr zu Jahr sind spürbare Schwankungen zu verzeichnen.

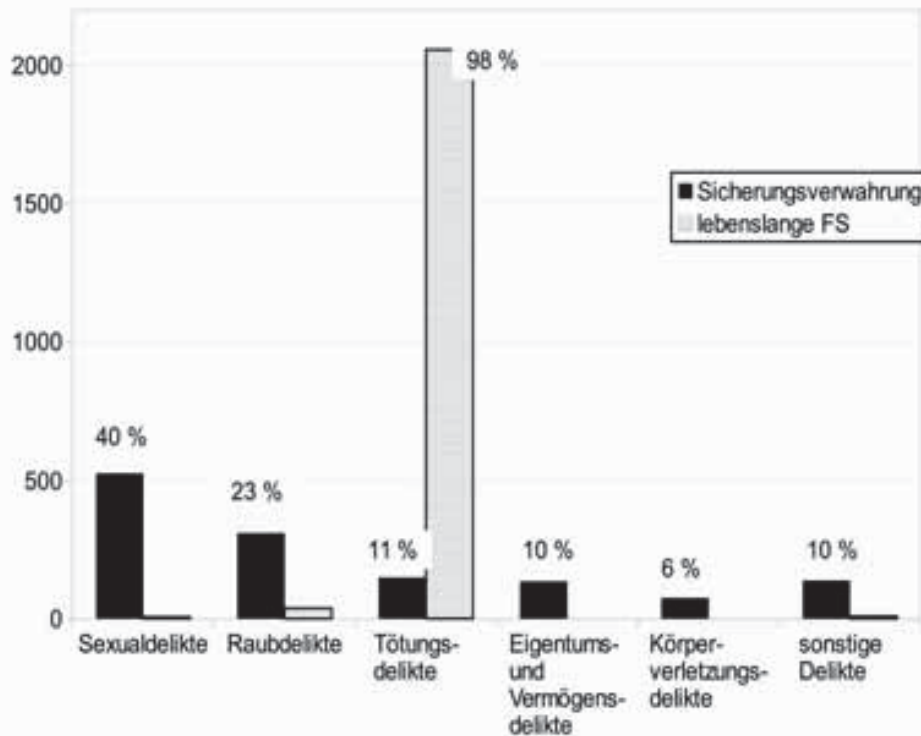
**Tabelle 2.** Dauer lebenslanger Freiheitsstrafen bis zu einer Entlassung

	Entlassene Anzahl	Median	Mittelwert in Jahren	Anteil ≥ 25 Jahre
2002	33	17,0	18,1	6 %
2003	42	17,4	18,2	5 %
2004	36	18,3	19,8	14 %
2005	36	19,0	18,4	6 %
2006	41	17,0	17,8	7 %
2007	54	16,2	17,9	9 %
2008	63	16,1	18,1	6 %
2009	43	16,2	19,3	19 %
2010	60	17,8	19,7	22 %
2011	66	16,3	19,0	15 %
2002-2011	474	17,0	18,6	11 %

Quelle: Dessecker (2013b)

Wie lange dauern demgegenüber lebenslange Freiheitsstrafen? Wählt man wieder den Median als Maß für die mittlere Haftdauer, so ergibt sich für die zehn Entlassungsjahrgänge seit 2002 ein Wert von 17 Jahren (Tabelle 2). In manchen Jahren sind Gefangene mit extrem langen Haftdauern besonders stark vertreten. Daher liegt der Mittelwert für den gesamten Zeitraum deutlich über dem Median. Angesichts jahrzehntelanger Aufenthaltsdauern überrascht es nicht, dass ein substantieller Anteil der Betroffenen nicht entlassen wird und im Justizvollzug verstirbt. Das sind bei der Sicherungsverwahrung in der Dekade seit 2002 immerhin 7 % der Beendigungsfälle, bei der lebenslangen Freiheitsstrafe sind es in diesem Zeitraum knapp 12 %.

**Abbildung 3.** Anordnung der lebenslangen Freiheitsstrafe und Sicherungsverwahrung nach Delikt (Strafverfolgungsstatistik 1991-2011)



Quellen: eigene Berechnungen nach Statistisches Bundesamt (2012a: 153, 325) und früheren Jahrgängen

Ein wichtiger Unterschied zwischen Sicherungsverwahrung und lebenslanger Freiheitsstrafe bezieht sich auf die Straftatbestände, die der Verurteilung zugrunde liegen (Abbildung 3). Lebenslange Freiheitsstrafen werden fast ausschließlich wegen Mordes verhängt; Ausnahmen sind zu vernachlässigen. Bei der Sicherungsverwahrung sind die Anlassdelikte wesentlich vielfältiger. Der weitaus größte Anteil entfällt seit den 1990er-Jahren auf Sexualdelikte mit rund 40 % aller Anordnungen. An nächster Stelle folgen Raubdelikte mit einem Anteil von einem knappen Viertel. Gewaltlose Eigentums- und Vermögensdelikte waren in den letzten Jahren trotz der kriminalrechtlichen Diskussion über die Verhältnismäßigkeit einer unbefristeten freiheitsentziehenden Maßregel in solchen Fällen (Dessecker 2004: 306 ff., 329; Kinzig 1996: 107; Rissing-van Saan & Peglau 2008: Rn. 28 ff. zu § 66 StGB) noch fast ebenso häufig wie Tötungsdelikte.

Bei den meisten Tatbeständen, die in der Strafrechtspraxis als Anlässe zur Verhängung der Sicherungsverwahrung herangezogen werden, reicht der gesetzliche Strafrahmen nicht bis zur Androhung einer lebenslangen Freiheitsstrafe. So ist diese Strafe in der Deliktsgruppe der Sexualdelikte lediglich als fakultative Sanktion in Fällen des sexuellen Missbrauchs von Kindern, der sexuellen Nötigung oder Vergewaltigung mit Todesfolge (§§ 176b, 178 StGB) vorgesehen, also in einer Fallgruppe an der Grenze zu Tötungsdelikten, die nur einen kleinen Teil aller wegen Sexualdelikten registrierten Verurteilungen ausmacht. Die Re-

geln des Strafzumessungsrechts machen die Verhängung der angedrohten Höchststrafe jedoch unwahrscheinlich, weil die Strafe der festgestellten Tatschuld entsprechen muss; die Höchststrafe ist den schwersten denkbaren Fällen innerhalb eines gesetzlichen Strafrahmens vorbehalten. Obwohl Sicherungsverwahrung und lebenslange Freiheitsstrafe jeweils für sich genommen Sanktionen darstellen, die zu einer Freiheitsentziehung auf unbestimmte Zeit führen, existiert andererseits ein – rechtlich problematischer – Überschneidungsbereich, in dem beide Sanktionen miteinander kombiniert werden (Ansorge 2013: 44; Kett-Straub 2011: 313 ff.).

An dieser Stelle lässt sich festhalten: Die Sicherungsverwahrung wird bisher zusammen mit einer vorhergehenden Freiheitsstrafe ähnlich lang vollzogen wie eine lebenslange Freiheitsstrafe. Der Anteil der Verurteilten, die bis zu ihrem Tod inhaftiert bleiben, ist bei beiden Sanktionen beträchtlich, liegt bei der lebenslangen Freiheitsstrafe allerdings deutlich höher als bei der Sicherungsverwahrung. Da die Sicherungsverwahrung hauptsächlich wegen solcher Delikte verhängt wird, für die das Gesetz keine lebenslange Freiheitsstrafe androht, fungiert sie in der Praxis weitgehend als Ersatz für eine lebenslange Strafe. Insofern wird der in der kriminalpolitischen Diskussion seit langem verbreitete Eindruck, dass sich die Sicherungsverwahrung faktisch wenig von einer unbestimmten Freiheitsstrafe unterscheidet, bestätigt.

## Die Umgestaltung der Sicherungsverwahrung

Der kriminalpolitische Prozess der Umgestaltung der Sicherungsverwahrung wird stark von der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte und des Bundesverfassungsgerichts bestimmt. Grundsätzlich haben diese Gerichte die Sicherungsverwahrung nie in Frage gestellt. Das gilt aus der Sicht der Europäischen Menschenrechtskonvention für entsprechende Sanktionen des belgischen, deutschen und norwegischen Rechts (von Arnim 2013; Renzikowski 2011), als auch aus der Sicht des Grundgesetzes (Dessecker 2011). Diese Rechtsprechung ist nach dem mehrfachen Ausbau der Sicherungsverwahrung in Deutschland jedoch viel kritischer geworden als früher.

Seit 2009 hat der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte in mindestens zwölf Fällen entschieden, dass bestimmte Formen der Sicherungsverwahrung konventionswidrig sind. Dabei geht es seit der Leitentscheidung im Fall M. ./ Deutschland (EuGRZ 2010, 25) hauptsächlich um die nachträgliche Ausdehnung der ersten Sicherungsverwahrung über die frühere Begrenzung auf zehn Jahre hinaus, aber auch um die nachträgliche Anordnung der Sicherungsverwahrung (z.B. im Fall Haidn, Nr. 6587/04) und um die Unterbringung ohne rechtzeitige vollstreckungsgerichtliche Entscheidung nach § 67c StGB (im Fall Schönbrod, Nr. 48038/06). Der Gerichtshof nimmt an, dass die Sicherungsverwahrung – ungeachtet der innerstaatlichen Dogmatik des Kriminalrechts – eine Strafe im Sinne des Rückwirkungsverbots nach Art. 7 I MRK darstellt (von Arnim 2013: 6; Hörnle 2011b; Kinzig 2010).

Das Bundesverfassungsgericht bezieht das verfassungsrechtlich abgesicherte Resozialisierungsgebot – oder auch Vollzugsziel der „sozialen Integration“ – zwar auf Strafen und Maßregeln zugleich. Seiner Interpretation des Grundgesetzes legt es aber die im deutschen Kriminalrecht überkommene Differenzierung der beiden Sanktionsformen zugrunde. Und für diese beiden „Spuren“ von Sanktionen gelten unterschiedliche Voraussetzungen: der Zweck einer Maßregel besteht „allein in der zukünftigen Sicherung der Gesellschaft“, während eine Strafe an vorwerfbares Unrecht anknüpft, also an Schuld (Radtke

2012: Rn. 69 ff. vor § 38; Roxin 2006: 96 ff.; zur begrenzten Tragweite der Unterscheidung Schüler-Springorum 2001). Daraus folgert das Bundesverfassungsgericht, dass das Rückwirkungsverbot des innerstaatlichen Rechts (Art. 103 II GG) auf Maßregeln nicht anwendbar ist – und kommt erst auf dem Umweg über den aus dem Rechtsstaatsprinzip hergeleiteten Grundsatz des Vertrauensschutzes zum gleichen Ergebnis (BVerfGE 109, 133, 167 ff.).

Mit seinem inzwischen recht bekannten Urteil vom 4. Mai 2011 hat das Bundesverfassungsgericht die meisten damals bestehenden Vorschriften über die Sicherungsverwahrung im Hinblick auf das dort ausformulierte „Abstandsgebot“ und den Grundsatz des Vertrauensschutzes für verfassungswidrig erklärt (BVerfGE 128, 326; Dessecker 2011; Höffler & Kaspar 2012; Hörnle 2011a). Ähnlich wie die Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte konzentrieren sich die Anforderungen, die in den Urteilsgründen für die Sicherungsverwahrung aufgestellt werden, auf den Vollzug der Maßregel und seine Dauer, ohne die Anordnungsvoraussetzungen als solche zu problematisieren. Damit schließt das Verfassungsgericht an eine empirisch informierte Kritik der Sicherungsverwahrung an, die mit der Ausgestaltung des Vollzugs argumentiert. In der Tat lässt sich zeigen, dass für eine Entlassung bedeutsame Vollzugslockerungen bisher extrem selten gewährt wurden, dass sich nur ein sehr kleiner Teil der Sicherungsverwahrten in psychotherapeutischer Behandlung befand, viele von ihnen keinerlei Außenkontakte mehr hatten und Entlassungen schon daran scheiterten, dass Nachsorgeeinrichtungen zur Aufnahme dieser Klientel kaum bereit waren. Im Hinblick auf Unterbringungssituation, Freizeit und die Möglichkeiten von Außenkontakten wies der bisherige Vollzug der Sicherungsverwahrung nur geringe Unterschiede zur Vollzugspraxis langer Freiheitsstrafen auf (Bartsch 2010: 221 ff. und 257 ff.).

Die meisten der Prinzipien des „Abstandsgebots“ zwischen Sicherungsverwahrung und Freiheitsstrafe, beispielsweise das *ultima-ratio*-Prinzip und das Trennungsgebot, finden sich schon seit längerer Zeit im Sanktionen- und im Vollzugsrecht. Sie werden nun jedoch aufgewertet und verfassungsrechtlich abgesichert. Dazu kommt eine Verdichtung der gerichtlichen Kontrolle und eine deutliche Betonung von Therapie – durchaus im Widerspruch zu dem bisher dominierenden Verständnis einer Freiheitsentziehung, deren alleiniges Ziel das Einsperren auf Dauer war.

Die mit dem Urteil des Bundesverfassungsgerichts geforderte Neuausrichtung der Sicherungsverwahrung im Sinne eines „freiheitsorientierten und therapiegerichteten Gesamtkonzepts“ hat der Gesetzgeber ab Juni 2013 geradezu buchstabengetreu umgesetzt (Peglau 2013; Renzikowski 2013). Manche neuen Vorschriften im Sanktionenrecht des Strafgesetzbuchs und in den Sicherungsverwahrungsvollzugsgesetzen der Länder folgen weniger der bisherigen Systematik des Kriminalrechts, als Formulierungen der Verfassungsrechtsprechung. Damit wird versucht, den Vollzug der Sicherungsverwahrung zu reformieren, ohne diese Sanktion insgesamt in Frage zu stellen.

Mindestanforderungen an die zuständigen Vollzugseinrichtungen und die Art der Unterbringung in der Sicherungsverwahrung enthält § 66c I StGB. Damit sollen die vom Bundesverfassungsgericht als Elemente des Abstandsgebots formulierten Gebote der Individualisierung und Intensivierung, der Motivierung, Trennung und Minimierung verwirklicht werden. Die Regelungen über Behandlungsmaßnahmen und Vollzugsziel gelten bereits für den Vollzug einer Freiheits- oder Jugendstrafe, die der Sicherungsverwahrung vorgelagert ist (§ 66c II StGB). Im Einzelnen schreibt § 66c I Nr. 1 StGB eine umfassende Behandlungsuntersuchung vor, in der ein individueller Vollzugsplan aufzustellen ist. In ers-

ter Linie sind den Untergebrachten standardisierte Behandlungsangebote aus dem Repertoire des Justizvollzugs anzubieten. Lässt sich absehen, dass diese keinen Erfolg versprechen, sind individuelle Behandlungsformen mit psychiatrischen, psychotherapeutischen und sozialtherapeutischen Elementen zu entwickeln. Ziel aller dieser Maßnahmen ist eine Minderung der Gefährlichkeit, die eine Entlassung auf Bewährung oder eine Erledigung der Maßregel ermöglicht (§ 66c I Nr. 1 b StGB). Damit wird durch Anforderungen an die zuständigen Einrichtungen ein neues Vollzugsziel der Sicherungsverwahrung formuliert (Dessecker 2013a: 310; Pollähne 2013: 256).

§ 119a StVollzG sieht nun eine regelmäßige gerichtliche Kontrolle von Behandlungsmaßnahmen während des Vollzugaufenthalts vor, wenn Sicherungsverwahrung vorbehalten oder bereits angeordnet ist. Diese Kontrolle haben die Strafvollstreckungsgerichte alle zwei Jahre von Amts wegen vorzunehmen. Halten sich die Vollzugseinrichtungen mit Behandlungs- und Betreuungsmaßnahmen zu weit zurück, so kann dies nach § 67c I 1 Nr. 2 und § 67d II 2 StGB zur Unverhältnismäßigkeit einer Unterbringung in der Sicherungsverwahrung führen – allerdings nicht mit der Folge einer sofortigen Erledigung, sondern lediglich einer Aussetzung zur Bewährung (Peglau 2013: 253; Pollähne 2013: 253). Damit bleibt die Möglichkeit eines Widerrufs der Aussetzung, obwohl die weitere Unterbringung für unverhältnismäßig erklärt worden ist.

Allgemein muss die Unterbringung in der Sicherungsverwahrung nun in einer Weise durchgeführt werden, welche die Untergebrachten so wenig wie möglich belastet, und sie ist den allgemeinen Lebensverhältnissen anzugleichen. Das schon bisher geltende Prinzip der Trennung vom Strafvollzug wird eher aufgeweicht, weil nicht mehr von selbständigen Anstalten die Rede ist, lediglich von besonderen Abteilungen oder Gebäuden (§ 66c I Nr. 2 StGB). Schließlich fordert § 66c I Nr. 3 StGB geeignete vollzugsöffnende Maßnahmen, Entlassungsvorbereitungen und Nachsorge.

Alle Länder haben zur Konkretisierung dieses Rahmens formell eigenständige Vollzugsgesetze zur Sicherungsverwahrung eingeführt, deren Systematik sich an die der Strafvollzugsgesetze anlehnt (Bartsch 2013; Dessecker 2013a).

## Perspektiven

Nimmt man die seit Juni 2013 geltenden Gesetzestexte und den damit verbundenen Reformanspruch ernst, wird die Sicherungsverwahrung von einer allein sicherungsorientierten und auf lange Freiheitsentziehung angelegten, in eine Sanktion umgewandelt, die individuelle Therapieangebote in den Vordergrund stellt und deren Vollzug tunlichst vermieden, jedenfalls auf baldige Entlassung ausgerichtet werden soll. Was bleibt, ist nicht nur die traditionelle Bezeichnung, sondern auch die Grundkonzeption einer in ein zweispuriges Kriminalrecht eingegliederten Maßregel, die aufgrund einer Gefährlichkeitsprognose jenseits individuell zugerechneter Schuld eine Freiheitsentziehung auf unbestimmte Zeit ermöglicht. Was bleibt, ist auch die Unterbringung im Justizvollzug.

Die traditionelle Kritik an der Sicherungsverwahrung hat sich vor allem darauf berufen, dass der Vollzug der Maßregel sich nur minimal von dem einer Freiheitsstrafe unterschied. Die Entwicklung des Abstandsgebots durch das Bundesverfassungsgericht und den Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte lässt sich als späte Reaktion auf diese Kritik verstehen. Nach dem Abstandsgebot kommt es darauf an, dass für Untergebrachte Bedingungen geschaffen werden, die sich zu ihren Gunsten von denen des Strafvollzugs abheben. Allerdings sind die verfassungsgerichtlichen Anforderungen teilweise beschei-

dener als manche Regelungen der bisherigen Vollzugsgesetze. Ein Abstand könnte auch dadurch hergestellt werden, dass die Position der Strafgefangenen ohne angeordnete oder vorbehaltene Sicherungsverwahrung verschlechtert wird (Höffler & Kaspar 2012: 128 ff.).

Bei der Implementation der neuen Gesetzgebung zeichnet sich ab, dass der Abstand zwischen den Vollzugsbedingungen in der Sicherungsverwahrung und denjenigen im Vollzug der Freiheitsstrafe sich tatsächlich vergrößern wird. In der Sicherungsverwahrung werden zahlreiche Behandlungsmaßnahmen eingeführt, wie sie bisher für sozialtherapeutische Einrichtungen des Justizvollzugs typisch waren, im geschlossenen Regelvollzug von Freiheitsstrafen aber nicht vorgesehen sind. Untergebrachte werden größere „Zimmer“ nutzen und hinter den Mauern mehr Bewegungsfreiheit haben, sie werden überwiegend nicht zur Arbeit verpflichtet und erhalten eine höhere Vergütung, sie können mehr Außenkontakte pflegen, und der Katalog der Disziplinarmaßnahmen wurde verkürzt, in drei Bundesländern sogar abgeschafft (Arloth 2013; Bartsch 2013; Dessecker 2013a; Schäfersküpfer & Grote 2013). Damit verliert die Rede vom „Etikettenschwindel“ an Überzeugungskraft, weil die Einzelheiten des Vollzugsrechts und der Vollzugspraxis sich mehr behandlungs- und weniger sicherungsorientiert darstellen, als der traditionelle Begriff der Sicherungsverwahrung erwarten ließe. Soweit ersichtlich, wird dieses Muster der Kritik im Hinblick auf diese Gesetzesänderungen nicht mehr vorgebracht.

Auf der anderen Seite lässt sich erwarten, dass Traditionen eines sicherungsorientierten Vollzugs weiterhin wirksam sein werden. Auch künftig geht es um eine präventive Freiheitsentziehung unbestimmter Dauer, welche die Funktion einer lebenslangen Freiheitsstrafe in Fallgruppen übernehmen kann, für die diese Strafe im Gesetz nicht vorgesehen ist. In der Diskussion um die neue Sicherungsverwahrung wird darauf hingewiesen, dass den bisher Untergebrachten die Voraussetzungen erfolversprechender Behandlung häufig fehlten. Manche Untergruppen, die sich anhand psychiatrischer Klassifikationssysteme charakterisieren lassen, werden in der Literatur als tendenziell „unbehandelbar“ gekennzeichnet (Gairing et al. 2013; Höffler & Kaspar 2012: 130; Hörnle 2011a: 492; zur Reichweite solcher Zuordnungen Lösel 2004).

Rechtssoziologischer und kriminologischer Forschungsbedarf besteht nicht nur im Hinblick auf die Implementation des neuen Vollzugsrechts. Mit der Umstellung auf Behandlungsvollzug verbunden ist ein neuer Schub der Verrechtlichung des Gefängnisses. Dieser besteht nicht nur in der Einführung neuer Gesetze und begleitender Verwaltungsvorschriften. Wenn der Verlauf des Vollzugs der Freiheitsstrafe und der Unterbringung von den Gerichten eigenständig und im Detail kontrolliert wird, führt dies vielmehr zu einer bisher selten wahrgenommenen Kompetenzverlagerung in den Bereich der Judikative.

#### Literaturverzeichnis

- Ansorge, Nicole (2013) Sicherungsverwahrung in Zahlen: Daten zur Gruppe der Untergebrachten und der Strafgefangenen mit angeordneter oder vorbehaltener Maßregel. *Kriminalpädagogische Praxis* 41: 38-46.
- Arloth, Frank (2013) Länderumfrage zur Neuregelung und dem Vollzug der Sicherungsverwahrung. *Forum Strafvollzug* 62: 218-227.
- von Arnim, Dorothee (2013) Die Standards des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte in Bezug auf die Sicherungsverwahrung. *Kriminalpädagogische Praxis* 41: 4-13.
- Bartsch, Tillmann (2010) *Sicherungsverwahrung: Recht, Vollzug, aktuelle Probleme*. Baden-Baden: Nomos.



- Bartsch, Tillmann (2013) Neue bundes- und landesrechtliche Vorschriften über die Vollstreckung und den Vollzug der Sicherungsverwahrung: ein Überblick. *Forum Strafvollzug* 62: 208-217.
- Boetticher, Axel (2013) Zur nachhaltigen Reform der Sicherungsverwahrung: eine Antwort auf Jens Peglau. *Neue Kriminalpolitik* 25: 149-165.
- Böhm, Bernhard (2010) Ausgewählte Fragen des Maßregelrechts, S. 755-770 in Dieter Dölling; Bert Götting; Bernd-Dieter Meier & Torsten Verrel (Hrsg.), *Verbrechen – Strafe – Resozialisierung: Festschrift für Heinz Schöch zum 70. Geburtstag am 20. August 2010*. Berlin: De Gruyter.
- Bruckmüller, Karin (2011) *Die strafrechtliche Behandlung der Rückfälligkeit im österreichischen StGB: unter Einbeziehung kriminologischer Aspekte*. Wien: Neuer Wissenschaftlicher Verlag.
- Bundesamt für Statistik (2013) *Verurteilungen (Erwachsene): Daten, Indikatoren, Verurteilungen zu einer Massnahme*. Neuchâtel: Bundesamt für Statistik. Zugriff unter <http://www.bfs.admin.ch/bfs/portal/de/index/themen/19/03/03/key/Sank/details.html> (23.1.2014).
- BVerfG, Urteil vom 5. Februar 2004 – 2 BvR 2029/01 (= BVerfGE 109, 133).
- BVerfG, Urteil vom 4. Mai 2011 – 2 BvR 2333/08 u.a. (= BVerfGE 128, 326).
- Conradi, Florian (2013) *Die Sicherungsverwahrung: Ausdruck einer zunehmenden Sicherheitsorientierung im Strafrecht? Die Entwicklung der Sicherungsverwahrung im Kontext des Spannungsverhältnisses von Freiheit und Sicherheit*. Frankfurt/M.: PL Academic Research.
- Dessecker, Axel (2004) *Gefährlichkeit und Verhältnismäßigkeit: eine Untersuchung zum Maßregelrecht*. Berlin: Duncker & Humblot.
- Dessecker, Axel (2011) Die Sicherungsverwahrung in der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts. *Zeitschrift für Internationale Strafrechtsdogmatik* 6: 706-713.
- Dessecker, Axel (2012) Wie lange dauern lebenslange Freiheitsstrafen? *Monatsschrift für Kriminologie und Strafrechtsreform* 95: 81-92.
- Dessecker, Axel (2013a) Das neue Recht des Vollzugs der Sicherungsverwahrung: ein erster Überblick. *Bewährungshilfe* 60: 309-322.
- Dessecker, Axel (2013b) *Lebenslange Freiheitsstrafe und Sicherungsverwahrung: Dauer und Gründe der Beendigung in den Jahren 2011 und 2012 mit einer Stichtagserberhebung zur lebenslangen Freiheitsstrafe*. Wiesbaden: KrimZ. Zugriff unter <http://www.krimz.de/texte.html#c96> (Stand: 23.1.2014).
- EGMR, Kammerurteil vom 17. Dezember 2009, M. ./ . Deutschland – 19359/04 (= EuGRZ 2010, 25).
- EGMR, Kammerurteil vom 13. Januar 2011, Haidn ./ . Deutschland – Nr. 6587/04. Zugriff unter <http://hudoc.echr.coe.int/> (Stand: 23.1.2014).
- EGMR, Kammerurteil vom 24. November 2011, Schönbrod ./ . Deutschland – 48038/06. Zugriff unter <http://hudoc.echr.coe.int/> (Stand: 23.1.2014).
- Elz, Jutta (2011) *Gefährliche Sexualstraftäter: Karriereverläufe und strafrechtliche Reaktionen*. Wiesbaden: KrimZ.
- Gairing, Stefanie K.; de Tribolet-Hardy, Fanny; Vohs, Knut & Habermeyer, Elmar (2013) Sicherungsverwahrte (§ 66 StGB). *Der Nervenarzt* 84: 65-71.
- Heinz, Wolfgang (2006) Freiheitsentziehende Maßregeln der Besserung und Sicherung: Stand und Entwicklung anhand statistischer Eckdaten der amtlichen Strafrechtspflegestatistiken, S. 893-925 in Thomas Feltes, Christian Pfeiffer & Gernot Steinhilper (Hrsg.), *Kriminalpolitik und ihre wissenschaftlichen Grundlagen: Festschrift für Professor Dr. Hans-Dieter Schwind zum 70. Geburtstag*. Heidelberg: C.F. Müller.
- Höffler, Katrin & Kaspar, Johannes (2012) Warum das Abstandsgebot die Probleme der Sicherungsverwahrung nicht lösen kann: zugleich ein Beitrag zu den Aporien der Zweispurigkeit des strafrechtlichen Sanktionensystems. *Zeitschrift für die gesamte Strafrechtswissenschaft* 124: 87-131.
- Hörnle, Tatjana (2011a) Der Streit um die Sicherungsverwahrung: Anmerkung zum Urteil des 2. Senats des BVerfG vom 4.5.2011 (= NStZ 2011, 450). *Neue Zeitschrift für Strafrecht* 31: 488-493.
- Hörnle, Tatjana (2011b) Einige kritische Bemerkungen zum Urteil des EGMR vom 17.12.2009 in Sachen Sicherungsverwahrung, S. 239-258 in Klaus Bernsmann & Thomas Fischer (Hrsg.), *Festschrift für Ruth Rissing-van Saan zum 65. Geburtstag am 25. Januar 2011*. Berlin: De Gruyter.
- Hofinger, Veronika, Neumann, Alexander, Pilgram, Arno & Stangl, Wolfgang (2009) *Pilotberichterstattung über den österreichischen Strafvollzug 2008*. Wien: Institut für Rechts- und Kriminalsoziologie. Zugriff unter <http://www.irks.at/downloads/Pilotbericht2008.pdf> (Stand: 7.1.2014).

- Jehle, Jörg-Martin, Heinz, Wolfgang & Sutterer, Peter (2003) *Legalbewährung nach strafrechtlichen Sanktionen: eine kommentierte Rückfallstatistik*. Mönchengladbach: Forum. Zugriff unter <http://www.bmj.bund.de/media/archive/443.pdf> (Stand: 7.1.2014)
- Jehle, Jörg-Martin, Albrecht, Hans-Jörg, Hohmann-Fricke, Sabine & Tetel, Carina (2010) *Legalbewährung nach strafrechtlichen Sanktionen: eine bundesweite Rückfalluntersuchung 2004 bis 2007*. Mönchengladbach: Forum. Zugriff unter <http://www.bmj.bund.de/files/-/4756/> (Stand: 7.1.2014)
- Kett-Straub, Gabriele (2011) *Die lebenslange Freiheitsstrafe: Legitimation, Praxis, Strafrechtsaussetzung und besondere Schwere der Schuld*. Tübingen: Mohr Siebeck.
- Keyzer, Patrick (2013). Preventive detention: asking the fundamental questions, pp. 1-13 in Patrick Keyzer (Hrsg.), *Preventive detention: asking the fundamental questions*. Cambridge: Intersentia.
- Kinzig, Jörg (1996) *Die Sicherungsverwahrung auf dem Prüfstand: Ergebnisse einer theoretischen und empirischen Bestandsaufnahme des Zustandes einer Maßregel*. Freiburg: edition iuscrim.
- Kinzig, Jörg (2007) Zur Verfassungsmäßigkeit der gefährlichkeitsbedingten Vollstreckung der lebenslangen Freiheitsstrafe und zu deren Anforderungen. *Juristische Rundschau* 61: 165-169.
- Kinzig, Jörg (2010) Das Recht der Sicherungsverwahrung nach dem Urteil des EGMR in Sachen M. gegen Deutschland. *Neue Zeitschrift für Strafrecht* 30: 233-239.
- Kinzig, Jörg (2011) Viele ungelöste Fragen: Recht und beabsichtigte Reform der Sicherungsverwahrung, S. 51-68 in Axel Dessecker & Rudolf Egg (Hrsg.), *Justizvollzug und Strafrechtsreform im Bundesstaat*. Wiesbaden: KrimZ.
- Kučerová, Marta, Breiner, Cornelia, Möller, Annette, Orlović-Schwarzwald, Marija, Peckhaus, Doris M., Steinhauer, Ingrid, Wiegand, Günter & Zimmer, Maria (1981) Etikettenschwindel, S. 607 in Gerhard Wahrig, Hildegard Krämer & Harald Zimmermann (Hrsg.), *Brockhaus-Wahrig: deutsches Wörterbuch in sechs Bänden. Zweiter Band: Bu-Fz*. Wiesbaden: Brockhaus.
- Kunz, Karl-Ludwig (2005) „Gefährliche“ Rechtsbrecher und ihre Sanktionierung, S. 1375-1392 in Jörg Arnold, Björn Burkhardt, Walter Gropp, Günter Heine, Hans-Georg Koch, Otto Lagodny. Walter Perron & Susanne Walther (Hrsg.), *Menschengerechtes Strafrecht: Festschrift für Albin Eser zum 70. Geburtstag*. München: Beck.
- Laubenthal, Klaus (2004) Die Renaissance der Sicherungsverwahrung. *Zeitschrift für die gesamte Strafrechtswissenschaft* 116: 703-750.
- Liepmann, Moritz (1921) Diskussionsbeitrag, S. 67-68 in Internationale Kriminalistische Vereinigung (Hrsg.), *Strafensystem und Strafzumessung sowie Maßregeln der Besserung und Sicherung nach dem Entwurf zu einem Deutschen Strafgesetzbuch von 1919. Verhandlungsgegenstand der 17. Versammlung der deutschen Landesgruppe der IKV zu Jena am 19. und 20. Mai 1921*. Göttingen: Dieterich.
- Lösel, Friedrich (2004) „Unbehandelbare“ Straftäter: Probleme und Lösungsansätze, S. 368-382 in Gerhard Rehn, Regina Nanninga & Andreas Thiel (Hrsg.), *Freiheit und Unfreiheit: Arbeit mit Straftätern innerhalb und außerhalb des Justizvollzuges*. Herbolzheim: Centaurus.
- Mushoff, Tobias (2008) *Strafe, Maßregel, Sicherungsverwahrung: eine kritische Untersuchung über das Verhältnis von Schuld und Prävention*. Frankfurt/M.: Lang.
- Patterson, Evelyn J. & Preston, Samuel H. (2008) Estimating mean length of stay in prison: methods and applications. *Journal of Quantitative Criminology* 24: 33-49.
- Peglau, Jens (2013) Das Gesetz zur bundesrechtlichen Umsetzung des Abstandsgebots im Recht der Sicherungsverwahrung. *Juristische Rundschau* 67: 249-255.
- Pollähne, Helmut (2013) Vollstreckung und Vollzug der Sicherungsverwahrung nach Inkrafttreten des Gesetzes zur bundesrechtlichen Umsetzung des Abstandsgebots im Recht der Sicherungsverwahrung. *Strafverteidiger* 33: 249-258.
- Radtke, Henning (2012) Vorbemerkungen und Kommentierung zu §§ 38-43a StGB, in Wolfgang Joecks & Klaus Miebach (Hrsg.), *Münchener Kommentar zum Strafgesetzbuch*. 2. Aufl. München: Beck.
- Renzikowski, Joachim (2011) Das Elend mit der rückwirkend verlängerten und der nachträglich angeordneten Sicherungsverwahrung. *Zeitschrift für Internationale Strafrechtsdogmatik* 6: 531-543.
- Renzikowski, Joachim (2013) Abstand halten! Die Neuregelung der Sicherungsverwahrung. *Neue Juristische Wochenschrift* 66: 1638-1644.

- Rissing-van Saan, Ruth & Peglau, Jens (2008) Kommentierung zu §§ 66-67h StGB, in Heinrich Wilhelm Lauffhütte, Ruth Rissing-van Saan & Klaus Tiedemann (Hrsg.), *Leipziger Kommentar: Großkommentar*. 12. Auflage. Berlin: de Gruyter.
- Roxin, Claus (2006) *Strafrecht: Allgemeiner Teil. Band I: Grundlagen Der Aufbau der Verbrechenlehre*. 4. Auflage. München: Beck.
- Schäfersküpfer, Michael & Grote, Jens (2013) Vollzug der Sicherungsverwahrung: aktuelle Entwicklungen. *Neue Zeitschrift für Strafrecht* 33: 447-454.
- Schüler-Springorum, Horst (2001) Von Spuren keine Spur, S. 1021-1043 in Bernd Schünemann, Hans Achenbach, Wilfried Bottke, Bernhard Haffke & Hans-Joachim Rudolphi (Hrsg.), *Festschrift für Claus Roxin zum 70. Geburtstag am 15. Mai 2001*. Berlin: de Gruyter.
- Schwandner, Maximilian (1921) Diskussionsbeitrag, S. 26 in Internationale Kriminalistische Vereinigung (Hrsg.), *Strafensystem und Strafzumessung sowie Maßregeln der Besserung und Sicherung nach dem Entwurf zu einem Deutschen Strafgesetzbuch von 1919. Verhandlungsgegenstand der 17. Versammlung der deutschen Landesgruppe der IKV zu Jena am 19. und 20. Mai 1921*. Göttingen: Dieterich.
- Statistisches Bundesamt (2012a) *Strafverfolgung 2011*. Wiesbaden: Statistisches Bundesamt.
- Statistisches Bundesamt (2012b) *Strafvollzug: demographische und kriminologische Merkmale der Strafgefangenen zum Stichtag 31.3.2012*. Wiesbaden: Statistisches Bundesamt.
- Statistisches Bundesamt (2013) *Bestand der Gefangenen und Verwahrten in den deutschen Justizvollzugsanstalten nach ihrer Unterbringung auf Haftplätze des geschlossenen und offenen Vollzuges jeweils zu den Stichtagen 31. März, 31. August und 30. November eines Jahres: Stichtag 31. März 2013*. Wiesbaden: Statistisches Bundesamt.
- Weber, Hartmut-Michael (1999) *Die Abschaffung der lebenslangen Freiheitsstrafe: für eine Durchsetzung des Verfassungsanspruchs*. Baden-Baden: Nomos.

Autorenadresse:

Prof. Dr. Axel Dessecker, M.A., Kriminologische Zentralstelle (KrimZ), Viktoriastr. 35, D-65189 Wiesbaden, Telefon: ++49 611 15758 0, Fax: ++49 611 15758 10, email: a.dessecker@krimz.de